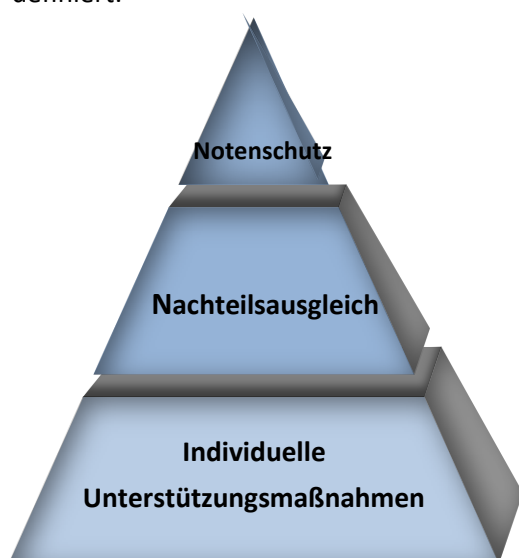


Informationen zum Nachteilsausgleich, zum Notenschutz und zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Sehr geehrte Eltern,

Schülerinnen und Schüler mit einer isolierten Lese- oder Rechtschreibstörung oder einer kombinierten Lese- und Rechtschreibstörung haben Anspruch auf schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen. Diese sind gemäß BayEUG und BaySchO auf folgenden drei Ebenen definiert:



Notenschutz: nur bei Leistungsnachweisen: auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung wird verzichtet; **benötigt eine Zeugnisbemerkung** (z.B. bei Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung, veränderter Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Leistungen in Fremdsprachen, bei Verzicht auf Bewertung der Vorleseleistung)

Nachteilsausgleich: nur bei Leistungsnachweisen: Prüfungsbedingungen werden angepasst, wesentliche Leistungen werden gewahrt; benötigt keine Zeugnisbemerkung (z.B. Zeitverlängerung)

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen: nicht bei Leistungsnachweisen: pädagogische, methodische, organisatorische oder technische Hilfen im täglichen Unterricht und in der Schulgemeinschaft (z.B. vergrößerte Arbeitsblätter)

Quellen:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG): Art 52, Abs. 5

Bayerische Schulordnung (BaySchO): § 31 bis § 36 >> Internet: www.realschule.bayern.de

Die Feststellung einer Teilleistungsstörung im Lesen und/oder Schreiben, sowie die Überprüfung des Anspruchs auf schulische Ausgleichs- und Fördermaßnahmen erfolgt *bei jedem Schulwechsel* durch den zuständigen Schulpsychologen/die zuständige Schulpsychologin. Die **schulpsychologische Stellungnahme** ist zwingend erforderlich. *Ein fachärztliches Attest allein ist nicht ausreichend.* Bitte wenden Sie sich daher schnellstmöglich an:

Herr Bernhard Röhl, Staatliche Realschule Lauf, Nordring 5, 91207 Lauf
Tel. 09123-9622602, Email: roeh@rs-lauf.de

Die gewährten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen werden von der Schulleitung abschließend in einem **gesonderten Bescheid** festgelegt. Bitte beachten Sie, dass Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich **nicht rückwirkend** gewährt werden kann, sondern erst nach Erhalt des Bescheids.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende(n) schulische(n) Ansprechpartner: Ingrid Bär (StRin RS) oder Katharina Nolte (StRin RS)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Nolte, Ingrid Bär